

## Allgemeine Mietbedingungen der Fa. Fairfax e.K.

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Vermietung beweglicher Gegenstände durch die Firma Fairfax e. K. Anderslautende Bedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als die Firma Fairfax e. K. ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Mietvertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Firma Fairfax e. K. zustande.

### 3. Mietobjekte

Die Mietobjekte bestimmen sich im Einzelfall nach Inhalt des Angebots, des Auftrages sowie der Auftragsbestätigung.

### 4. Dauer des Vertrages

4.1. Der Mietvertrag wird stets für eine bestimmte Dauer geschlossen. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen.

4.2. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages wird ausgeschlossen. Für eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit bedarf es einer weiteren schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Firma Fairfax e. K. Ein Anspruch auf Verlängerung des Mietzeitraums besteht nicht.

4.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für die Firma Fairfax e. K. stellt es insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn

- der Mieter die Mietsache ganz oder teilweise trotz Abmahnung durch die Firma Fairfax e. K. unbefugt einem Dritten überlässt oder durch Verletzung seiner Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet;
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- der Mieter seinen Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb Deutschlands aufgibt.

### 5. Mietzins

5.1 Die Höhe des zu entrichtenden Mietzins ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Firma Fairfax e. K.

5.2. Transportkosten und Versicherungen sind im Mietzins nicht enthalten.

5.3. Der Mietzins ist für den gesamten Mietzeitraum im Voraus per Überweisung oder in bar zu entrichten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Übergabe der Mietsache, so lange keine vollständige Zahlung erfolgt ist.

### 6. Mietsicherheit

6.1. Der Mieter hat grundsätzlich eine Mietsicherheit zu leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen schriftlichen Angebot der Firma Fairfax e. K. ergibt. Dieser Betrag ist im Voraus an die Firma Fairfax e. K. zu überweisen, in bar oder in Form eines Schecks zu übergeben. Ohne vollständige Leistung der Mietsicherheit besteht kein Anspruch auf Übergabe der Mietsache. Die Kautions dient als Sicherheit für sämtliche, sich aus dem Mietverhältnis ergebende Ansprüche der Firma Fairfax e. K. gegenüber dem Mieter. Die Firma Fairfax e. K. ist nicht verpflichtet, die Kautions zu verzinsen.

6.2. Für Rollwagen hat der Mieter eine Mietsicherheit in Höhe von 5,00 € pro Wagen zu leisten.

6.3. Werden andere Objekte als Rollwagen vermietet, wird die Höhe der Kautions zwischen den Parteien gesondert vereinbart.

### 7. Abholung und Rückgabe der Mietsache; Gefahrübergang

7.1. Die Firma Fairfax e. K. wird die Mietsachen zum vereinbarten Beginn der Mietzeit an ihrem Sitz zur Abholung bereitstellen. Für rechtzeitige und ordnungsgemäße Abholung ist alleine der Mieter verantwortlich. Kann die Abholung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Fairfax e. K. liegen, nicht rechtzeitig erfolgen, können hieraus gegenüber der Fairfax e. K. keine Rechte abgeleitet werden, insbesondere bleibt der Beginn der Mietzeit unverändert.

7.2. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Mietsachen zum vereinbarten Ende der Mietzeit ordnungsgemäß am Sitz der Fairfax e. K. abgeliefert werden.

7.3. Dem Mieter wird ausdrücklich empfohlen, den Hin- und Rücktransport der Mietsache ausreichend zu versichern.

7.4. Falls gesondert vereinbart, übernimmt die Fairfax e. K. die Organisation des Hin- und Rücktransports der Mietsache zum bzw. vom Mieter. In diesem Fall werden von der Fairfax e. K. die Transportkosten einschließlich einer ausreichenden Versicherung sowie eine Bearbeitungspauschale gesondert berechnet. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Für die Zahlung gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5, entsprechend.

### 8. Verspätete Rückgabe

Erfolgt die Rückgabe der Mietsache verspätet, ist der vereinbarte Mietzins für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungserschädigung fort zu entrichten; eine ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages ist hiermit nicht verbunden. Entsteht der Fairfax e. K. durch die Vorenthaltung ein Schaden, der den Betrag der Nutzungserschädigung übersteigt, kann dieser Schaden ebenfalls geltend gemacht werden, soweit der Mieter die verspätete Rückgabe zu vertreten hat.

### 9. Haftung des Mieters, Gefahrübergang

9.1. Der Mieter hat die Mietsachen schonend und pfleglich zu behandeln und Schäden von ihr fern zu halten, soweit es in seiner Macht steht. Schäden an der Mietsache hat der Mieter der Fairfax e. K. unverzüglich anzuzeigen, sobald er sie bemerkt. Verletzt der Mieter diese Anzeigepflicht, haftet er der Fairfax e. K. auf den daraus entstehenden Schaden.

9.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsachen geht auf den Mieter über, sobald die Mietsachen dem Mieter selbst oder dem beauftragten Transportunternehmen übergeben wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Transportunternehmen durch den Mieter oder durch die Fairfax e. K. beauftragt wurde. Erfolgt die Abholung verspätet, haftet die Fairfax e. K. während der Verspätung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.3. Die Gefahr geht erst wieder auf die Fairfax e. K. über, wenn die Mietsachen am Sitz der Fairfax e. K. abgeliefert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rücktransport durch den Mieter selbst oder ein durch den Mieter oder durch die Fairfax e. K. beauftragtes Transportunternehmen erfolgt.

9.4. Während der Gefahrtragung haftet der Mieter der Fairfax e. K. für sämtliche, an den Mietsachen entstehende Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegen die Gefahren des Brandes und des Diebstahls wird der Mieter die Mietsachen ausreichend versichern und dies der Fairfax e. K. auf Verlangen nachweisen.

9.5. Handelt es sich bei den Mietsachen um Rollwagen, so ist im Falle des Verlustes oder der Unbrauchbarmachung eines Rollwagens Schadenersatz in Höhe von 200,00 € pro Stück zu leisten.

### 10. Haftung der Fairfax e. K.

10.1. Die Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen, wenn die Mängel bei Übergabe am Sitz der Fairfax e. K. an den Mieter oder das Transportunternehmen erkennbar waren, aber nicht gerügt wurden.

10.2. Im übrigen haftet die Fairfax e. K., insbesondere wegen Mängel der Mietsachen, nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Eine Haftung für den Fall des Verzugs ist generell ausgeschlossen, soweit der Verzug auf höherer Gewalt beruht.

### 11. Eigentum, Gegenrechte, Insolvenz und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

11.1. Mietsachen bleiben in jedem Fall Eigentum der Fairfax e. K.

11.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, an den Mietsachen Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte oder ähnliche Rechte geltend zu machen. Gegen die Miet- und Kautionsforderungen der Fairfax e. K. kann er nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen.

11.3. Wird über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet, wird er die Fairfax e. K. hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und das zuständige Insolvenzgericht, das dazugehörige Aktenzeichen und den bestellten (vorläufigen) Insolvenzverwalter mitteilen.

11.4. Sind von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, einer Beschlagnahme oder einer ähnlichen Maßnahme, die beim Mieter vorgenommen wird, die Mietsachen betroffen, so wird der Mieter die Fairfax e. K. hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und das zuständige Gericht oder sonstige Vollstreckungsorgan benennen.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

12.1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Töging vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 13. Sonstiges

13.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Mieters aus dem geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Fairfax e. K.

13.2. Zusatz- und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll hierfür die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertragsverhältnisses unberührt bleiben, soweit dies mit dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.